



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 131

über die Genehmigung von Änderungen der Verordnung über die Luzerner Pensions- kasse

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses die Genehmigung von Änderungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (VoLUPK).

Mit der Änderung der VoLUPK will der Regierungsrat folgende Hauptziele erreichen:

- die versicherungstechnisch korrekte Finanzierung der Leistungen der Luzerner Pensionskasse (LUPK; strukturelle Massnahmen) und
- die Behebung der Unterdeckung durch Sanierungsbeiträge (konjunkturelle Massnahmen).

Die LUPK ist heute strukturell unterfinanziert. Die Umwandlungssätze sind technisch zu hoch. Die LUPK erleidet dadurch bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Die Umwandlungssätze sollen deshalb schrittweise gesenkt werden. Dies führt zu einer spürbaren Senkung der Altersrenten. Damit das modellmässige Leistungsziel (50% der versicherten Besoldung) weiter erreicht werden kann, muss einerseits das Rentenalter von 62 auf 63 Jahre erhöht und andererseits die Kapitalbildung verstärkt werden. Dies geschieht mit der neuen Staffelung der Altersgutschriften und der Beiträge. Die neue Staffelung trägt darüber hinaus den veränderten demografischen Voraussetzungen Rechnung. Die Altersrente wird bei jedem Rücktrittsalter technisch korrekt berechnet. Die bisherige Privilegierung des Rücktrittsalters 62 entfällt. Die Gesamtkosten der Arbeitgeber und der aktiven Mitglieder werden durch die strukturellen Anpassungen im Vergleich zu heute nur gering erhöht.

Beiträge in % der versicherten Lohnsumme	bisher	neu
Arbeitnehmerbeitrag (Durchschnitt)	8,90%	9,05%
Arbeitgeberbeitrag (Durchschnitt)	10,80%	11,00%
Beitragsverhältnis		
Arbeitnehmende/Arbeitgeber	45%:55%	45%:55%

Die LUPK wies per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 91,9 Prozent beziehungsweise ein versicherungstechnisches Defizit von 377,6 Millionen Franken aus. Sie hat somit eine Unterdeckung, und es besteht Sanierungsbedarf. Die Sanierungsmaßnahmen sehen wie folgt aus:

- Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag 30. Juni unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent, so haben die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von total 1,5 Prozent auf der versicherten Besoldung zu entrichten.
- Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag unter 95 Prozent, so haben die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von total 3 Prozent auf der versicherten Besoldung zu entrichten.
- Die Sanierungsbeiträge werden zu zwei Teilen von den Arbeitgebern und zu einem Teil von den aktiven Mitgliedern getragen. Um eine paritätische Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sicherzustellen, wird der Vorstand der LUPK verpflichtet, die Altersguthaben der aktiven Mitglieder während der Erhebung von Sanierungsbeiträgen unter dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Das Ausmass der Min-

derverzinsung ist so festzulegen, dass der Sanierungsanteil der aktiven Mitglieder aus den Sanierungsbeiträgen und der Minderverzinsung gleich hoch ist wie der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.

- Die Sanierungsmassnahmen werden nur so lange vollzogen, als der Deckungsgrad der LUPK unter 100 Prozent liegt. Der Vorstand soll zudem die Kompetenz erhalten, die Erhebung von Sanierungsbeiträgen in begründeten Fällen auszusetzen.*

Die Mehrkosten für den Kanton belaufen sich für die strukturellen Massnahmen auf 1,6 Millionen Franken pro Jahr. Wenn zusätzlich Sanierungsmassnahmen notwendig sind, belaufen sich die Mehrkosten für die konjunkturellen Massnahmen für den Kanton je nach Deckungsgrad der LUPK zwischen rund 6 und 10,5 Millionen Franken pro Jahr.

Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Da die in den §§ 43 Absätze 1 und 2 (Beiträge) und 43a (Sanierungsbeitrag) vorgenommenen Änderungen der VoLUPK eine Erhöhung des Beitrages der Arbeitgeber vorsehen, sind diese Paragrafen durch den Kantonsrat zu genehmigen. Die Änderung betreffend die Senkung der Umwandlungssätze sowie die übrigen Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates hingegen nicht. Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

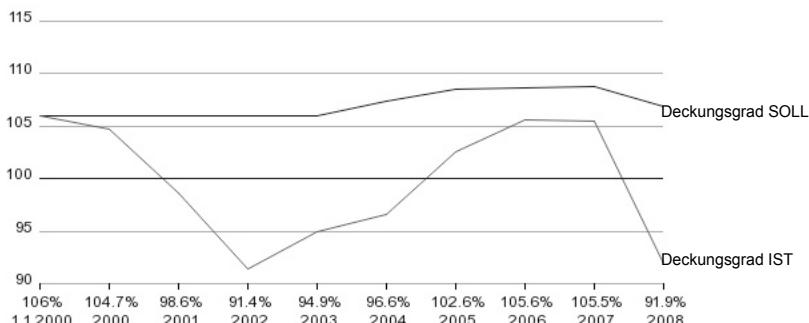
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung von Änderungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse.

I. Ausgangslage

Die Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999 (VoLUPK; SRL Nr. 131) dient in erster Linie der langfristigen finanziellen Sicherung der Luzerner Pensionskasse (LUPK). Die LUPK ist strukturell unterfinanziert (Unterfinanzierung). Unser Rat will dieser Unterfinanzierung mit der Anpassung des Systems an die veränderten technischen Grundlagen und Modellannahmen entgegenwirken (vgl. Kap. III.1). Der Deckungsgrad der LUPK lag am 31. Dezember 2008 bei 91,9, am 31. März 2009 bei 90,5, am 30. Juni 2009 bei 93,3 Prozent und am 31. August 2009 bei ungefähr 95,3 Prozent. Bei Gesamtverpflichtungen von rund 4667 Millionen Franken bestand per Ende 2008 ein versicherungstechnisches Defizit von rund 377,6 Millionen Franken. Ende Juni 2009 betrug der Fehlbetrag bis zu einem Deckungsgrad von 100 Prozent noch 318,9 Millionen Franken. Die LUPK hat somit eine Unterdeckung. Der Deckungsgrad macht Aussagen darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse mit Vermögenswerten gedeckt sind. Die LUPK muss zur Behebung der Unterdeckung Massnahmen ergreifen (vgl. Kap. III.2.a; Art. 65c und 65d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG; SR 831.40). Damit eine Unterdeckung in Zukunft innerhalb nützlicher Frist abgewendet werden kann, soll die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei bestehender Unterdeckung neu in der VoLUPK geregelt werden (vgl. Kap. III.2).

Deckungsgrad der LUPK in den Jahren 2000 bis 2008: Vergleich Ist-Soll



1. Strukturelle Probleme der LUPK

Die LUPK ist eine Beitragsprimatkasse. Sie funktioniert wie eine Sparkasse. Für jedes Mitglied wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Dieses besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen. Weiter werden dem Altersguthaben jährlich die (altersabhängigen) Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben (vgl. §§ 21 f. VoLUPK). Bis zur Pensionierung wird auf diese Weise ein individuelles Kapital angespart. Dieses End-Altersguthaben wird bei der Alterspensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz beträgt zurzeit 6,2 Prozent, wenn sich ein Mitglied im Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahres pensionieren lässt. Er erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder früheren Pensionierung.

Die Umwandlungssätze sind statistisch-mathematische Größen. Sie entsprechen den Prozentsätzen, mit denen das Altersguthaben je nach Rücktrittsalter umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen Zinsen ausreicht, um die berechnete Altersrente und allfällige Hinterlassenenleistungen bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds zu finanzieren. Die Umwandlungssätze hängen insbesondere von zwei Größen ab: von der statistischen Lebenserwartung und den erwarteten Vermögenserträgen (technischer Zins). Steigt die Lebenserwartung, muss die Altersrente länger ausgerichtet werden. Sinkt der erwartete Vermögensertrag, steht für die Rentenberechnung weniger Kapital zur Verfügung. Die Umwandlungssätze und die Altersrenten müssen in diesen Fällen sinken, damit die Altersrenten aus den vorhandenen Altersguthaben länger finanziert werden können.

Die heutigen Umwandlungssätze der LUPK gehen von der Annahme aus, dass mit dem Vorsorgekapital ein Vermögensertrag von 4 Prozent erwirtschaftet werden kann. Tatsächlich sind die heutigen Vermögenserträge jedoch wesentlich tiefer, und auch in Zukunft kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Erträge ausreichen, um eine Durchschnittsverzinsung von 4 Prozent zu garantieren. Die heutigen Modellannahmen müssen daher der Realität angepasst werden, indem der technische

Zinssatz, welcher zur Berechnung der heutigen Umwandlungssätze dient, von bisher 4 auf 3,5 Prozent gesenkt wird. Die 3,5 Prozent entsprechen dem technischen Zinssatz, wie er für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenberechtigten der LUPK in der kaufmännischen Bilanz verwendet wird.

Als Folge der zu hohen Umwandlungssätze macht die LUPK bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Im Jahr 2008 betrug der Verlust rund 8 Millionen Franken. Pro Pensionierung entstand im Jahr 2008 somit ein durchschnittlicher Verlust von rund 27 400 Franken. Die LUPK ist damit strukturell unterfinanziert.

2. Konjunkturelle Probleme der LUPK

Die schlechte finanzielle Lage der LUPK ist in erster Linie auf die aktuelle Krise der Finanzmärkte zurückzuführen. Die Pensionskassen der Schweiz haben im Jahr 2008 durchschnittlich 13,25 Prozent ihres Vermögens verloren (Credit Suisse, Schweizer-Pensionskassen-Index, CS-PK-Index). Mit einer Einbusse von 10,3 Prozent ist die Performance der LUPK deutlich besser. Bis Mitte 2009 haben sich die Pensionskassen wieder etwas erholt (CS-PK-Index plus 3,2 Prozent, LUPK plus 2,5 Prozent).

Im Unterschied zu den meisten anderen Pensionskassen hatte die LUPK aber schon vor dem Beginn der aktuellen Finanzkrise einen ungenügenden Deckungsgrad. Das hat historische Gründe. Die LUPK wurde per 1. Januar 2000 mit einer Wertschwankungsreserve von 6 Prozent in die Selbständigkeit entlassen. Rückblickend betrachtet, war der Zeitpunkt für die Verselbständigung ungünstig. Die Wertschwankungsreserven für die Entlassung in die Selbständigkeit waren zu diesem Zeitpunkt zu niedrig. In den Jahren 2001–2003 rutschten die Aktienmärkte in eine erste Krise (Platzen der sog. Internetblase). Als Folge davon fiel der Deckungsgrad der LUPK per Ende 2002 auf 91,4 Prozent. Die LUPK leitete deshalb Sanierungsmassnahmen in der Form einer deutlichen Minderverzinsung der Altersguthaben ein. Dank diesen Sanierungsmassnahmen und der Erholung der Börse stieg der Deckungsgrad der LUPK per Ende 2007 wieder auf 105,5 Prozent an. Damit verfügte die LUPK aber bei Weitem nicht über genügend Wertschwankungsreserven, um die heutige Finanzkrise ohne Sanierung zu überstehen.

Das Budget 2009 der LUPK rechnet mit einem Gesamtertrag von 4,1 Prozent. Dieser Prognose liegt eine Aktienperformance von rund 6 Prozent zugrunde. Zur Deckung sämtlicher Zinsverpflichtungen und Kosten sind 2009 rund 3 Prozent budgetiert. Kann die LUPK diese Vorgaben einhalten, wird sich der Deckungsgrad bis Ende 2009 um rund 1 Prozent auf 93 Prozent verbessern. Für eine Steigerung des Deckungsgrades um 2 Prozent wäre bereits eine Aktienperformance von über 10 Prozent notwendig, und für eine Steigerung um 3 Prozent müsste die LUPK sogar eine Aktienperformance von über 15 Prozent erreichen.

Prognosen für die Folgejahre zu erstellen, ist schwierig. Sie hängen sowohl von der Entwicklung der Kapitalmärkte als auch von der Inflation und dem BVG-Mindestzinssatz ab. Bei einem optimistischen Szenario geht die LUPK davon aus, dass inklusive Sanierungsmassnahmen eine Verbesserung des Deckungsgrades zwischen 2 und 3 Prozent pro Jahr ein realistisches Ziel ist. Das heisst, die LUPK könnte in drei bis

vier Jahren wieder einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Danach würde es (ohne Sanierungsbeiträge) nochmals fünf bis zehn Jahre dauern, bis die LUPK auch über die minimal notwendigen Wertschwankungsreserven in der Höhe von rund 10 Prozent verfügen würde. Aus diesen Gründen besteht Handlungsbedarf für eine Sanierung der LUPK.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Lösungsvorschlag des Regierungsrates

Unser Rat eröffnete das Vernehmlassungsverfahren mit Beschluss vom 19. Mai 2009. Wir unterbreiteten den Vernehmlassungssadressatinnen und -adressaten (den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Personalverbänden, dem Verband Luzerner Gemeinden, den Gemeinden, den der LUPK angeschlossenen Arbeitgebern sowie den Departementen und den Gerichten) einen Vorschlag, mit dem die Unterfinanzierung und die Unterdeckung der LUPK behoben und das Leistungsziel einer Altersrente von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung unverändert beibehalten werden könnten. Zusätzlich beinhaltete die Vorlage einen Vorschlag zur Finanzierung einer teilweisen Anpassung der Renten an die Teuerung.

Wir schlugen folgende Änderungen vor:

1. Senkung der Umwandlungssätze um durchschnittlich rund 6 Prozent,
2. Erhöhung des Rentenalters von 62 auf 63 Jahre,
3. neue Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge,
4. Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Arbeitnehmerinnen und -nehmern sowie bei den Arbeitgebern, solange der Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt,
5. Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Teuerungszulagen auf den Renten.

2. Vernehmlassungsantworten

Wir führten vom 19. Mai bis 31. Juli 2009 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gingen 74 Vernehmlassungsantworten ein. Folgende Vernehmlassungssadressatinnen und -adressaten liessen sich vernehmen:

- alle im Kantonsrat vertretenen Parteien: CVP, FDP, Grüne, SP, SVP,
- 41 Gemeinden: Adligenswil, Alberswil, Buchrain, Buttisholz, Dierikon, Ebikon, Egolzwil, Emmen, Ermensee, Grosswangen, Hergiswil, Hochdorf, Horw, Kriens, Luthern, Luzern, Malters, Mauensee, Meggen, Menznau, Nebikon, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Rain, Romoos, Rothenburg, Ruswil, Schötz, Schwarzenberg, Sempach, Sursee, Triengen, Vitznau, Wauwil, Werthenstein, Willisau, Wolhusen,

- Verband Luzerner Gemeinden (VLG),
- 11 angeschlossene Arbeitgeber: Ausgleichskasse Luzern, Betagtenzentrum Lindenrain Triengen, Diözesankonferenz des Bistums Basel, Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, IV-Stellen-Konferenz, Jugenddorf Knutwil Bad, Medas Zentralschweiz, Stiftung Brändi, Stiftung für Schwerbehinderte Luzern, Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen Kanton Luzern, Verein Fanarbeit,
- 9 Personalverbände: Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalverbände, Berufsschullehrerinnen- und Berufsschullehrerverband Luzern, Dachverband der Dozierenden der Hochschule Luzern, Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband, Luzerner Staatspersonalverband, Pensionierten-Verband des Luzerner Staatspersonals, Pensionierte Luzerner Lehrpersonen, Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste,
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht,
- Departemente und Gerichte.

a. Senkung der Umwandlungssätze

Die Vernehmlasser (darunter FDP und SVP, VLG und die grosse Mehrheit der Gemeinden) anerkennen grossmehrheitlich die Tatsache, dass die Senkung der Umwandlungssätze aufgrund der statistischen Lebenserwartung und der zu erwartenden geringeren Vermögenserträge (technischer Zins) unumgänglich und richtig ist. Einige Vernehmlasser (darunter CVP und SP sowie die Personalverbände) sprechen sich nicht grundsätzlich gegen eine Senkung der Umwandlungssätze aus, sie kritisieren jedoch das Ausmass der Senkung, oder sie fordern insbesondere für die Altersgruppe der 62- bis 65-jährigen Mitglieder eine Korrektur der vorgeschlagenen Umwandlungssätze. Die Grünen sind zum heutigen Zeitpunkt gegen eine Senkung der Umwandlungssätze. Sie wollen zuerst das Ergebnis der Abstimmung über das Referendum gegen die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Mindestumwandlungssatz) vom 19. Dezember 2008 abwarten (Bundesblatt 2009, S. 19).

Unser Rat hält an der vorgeschlagenen Reduktion der Umwandlungssätze fest. Eine geringere Reduktion der Umwandlungssätze würde der LUPK weiter andauernde Pensionierungsverluste bescheren. Das kann sich die LUPK nicht leisten. Die vorgeschlagenen tieferen Umwandlungssätze dürfen aber nicht isoliert betrachtet werden. Sie sind zusammen mit dem neuen Rentenalter und den neuen höheren Altersgutschriften zu beurteilen. Alle vorgeschlagenen Änderungen führen insgesamt zum Ergebnis, dass die bisherige Rentenhöhe im 62. Lebensjahr neu erst knapp vor dem neuen Rentenalter 63 erreicht wird.

b. Erhöhung des Rentenalters

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser – mit Ausnahme der SP und der Personalverbände – ist einverstanden mit der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 62 auf 63 Jahre. Die SP begründet ihre Ablehnung damit, dass mit der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters ein wichtiger Anreiz für die Frühpensionierung verloren gehe. Die Personalverbände machen geltend, dass die Belastungen im Berufsalltag in den letzten Jahren stark zugenommen hätten. Mit einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters würde die Gefahr von Burnouts gegen Ende des Arbeitslebens ansteigen.

Unser Rat will am Leistungsziel der LUPK, das heisst einer Altersrente von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung, festhalten. Das bedingt eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 62 auf 63 Jahre.

c. Neue Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge

Die FDP, die Grünen, die SP und die SVP sowie die Personalverbände befürworten gemeinsam mit einer grossen Mehrheit der Vernehmlasser die neue Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge. Die CVP hingegen erachtet die Reduktion der Beitragsstufen nicht als zwingend. Die Stiftung Brändi und die Stiftung für Schwerbehinderte Luzern wiederum weisen darauf hin, dass sie zwar grundsätzlich mit der neuen Staffelung einverstanden seien, dass sie als Arbeitgeber die Mehrkosten jedoch nicht tragen könnten und deshalb eine Übernahme dieser Mehrkosten im Rahmen ihres Staatsbeitrages einfordern würden.

Unser Rat hält an der neuen Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge fest. Mit der vorgeschlagenen Staffelung wird erreicht, dass die Altersrenten bei jedem Rücktrittsalter zwischen 58 und 65 technisch korrekt berechnet werden. Dies ist eine gerechtere Lösung und erhöht die Flexibilität für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen wie für die Arbeitgeber. Bisher war der Altersrücktritt in Bezug auf die Leistungen mit vollendetem 62. Lebensjahr am interessantesten. Länger zu arbeiten, zahlte sich rentenmässig schlecht aus. Neu wird jeder Rücktrittstermin technisch korrekt in Rentenansprüche umgerechnet. Diese Lösung trägt den zu erwartenden demografischen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

d. Sanierungsbeiträge

Alle Vernehmlasser nehmen zur Kenntnis, dass die LUPK per 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung aufwies und dass sie sich im letzten Jahr aufgrund der weltweiten Finanzkrise in einem schwierigen Umfeld bewegte. Die Antworten zu den Sanierungsvorschlägen fielen jedoch sehr unterschiedlich aus.

Die FDP und die SVP, die Personalverbände, der VLG und mit ihm viele Gemeinden äussern sich grundsätzlich zustimmend zu den vorgeschlagenen Sanierungsbeiträgen. Die Personalverbände verlangen jedoch eine Aufteilung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis der Beitragsleistungen (45 Prozent Arbeitnehmer und 55 Prozent Arbeitgeber). Die Gemeinden und die FDP fordern zudem, dass die für das Jahr 2010 vorgeschlagenen Sanierungsbeiträge auch für die Folgejahre beibehalten und nicht erhöht werden sollen. Insbesondere die Gemeinden halten explizit fest, dass die Sanierungsbeiträge höchstens bis zu einem Deckungsgrad von 100 Prozent erhoben werden dürfen. Die Grünen anerkennen grundsätzlich die Notwendigkeit einer Sanierung der LUPK, fordern aber eine Parität zwischen den Sanierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden sowie jenen der Arbeitgeber.

Andere Vernehmlasser (darunter die CVP) halten fest, dass sich im Moment aufgrund der Finanzkrise verschiedene Pensionskassen in einer Unterdeckung befinden würden. Diese Unterdeckung sei zwar ernst zu nehmen, mit konkreten Sanierungsmaßnahmen sei aber noch zuzuwarten, zumal sich die Finanzmärkte in den letzten drei Monaten schon wieder etwas erholt hätten und man somit davon ausgehen könne, dass sich eine gewisse Erholung des Deckungsgrades aufgrund der verbesserten Finanzmarktlage ergeben werde.

Die SP schliesslich ist gegen Sanierungsbeiträge. Sie fordert gemeinsam mit zwei Gemeinden einen Sonderbeitrag des Kantons zugunsten der LUPK. Die SVP dagegen schliesst einen Sonderbeitrag des Kantons ausdrücklich aus.

Aufgrund der zum Teil kritischen Stellungnahmen zu den Sanierungsbeiträgen hat unser Rat beschlossen, für die Sanierungsmassnahmen eine Alternative vorzuschlagen. Grundsätzlich soll der Deckungsgrad der LUPK jeweils per 30. Juni jeden Jahres erhoben werden. Liegt der Deckungsgrad am Stichtag unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent, so haben die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von insgesamt 1,5 Prozent auf der versicherten Besoldung zu entrichten. Liegt der Deckungsgrad am Stichtag unter 95 Prozent, so haben die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von insgesamt 3 Prozent auf der versicherten Besoldung zu entrichten. Die Sanierungsbeiträge werden zu zwei Teilen von den Arbeitgebern und zu einem Teil von den aktiven versicherten Mitgliedern getragen. Um jedoch eine paritätische Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden an der Sanierung zu sichern, wird der Vorstand der LUPK verpflichtet, die Altersguthaben der aktiven Mitglieder während der Erhebung der Sanierungsbeiträge unter dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Das Ausmass der Minderverzinsung ist so festzulegen, dass der Sanierungsbeitrag der aktiven Mitglieder aus den Sanierungsbeiträgen und der Minderverzinsung zusammen gleich hoch sind wie die Summe des Sanierungsbeitrages der Arbeitgeber. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung. Die Sanierungsmassnahmen werden nur so lange vollzogen, als der Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden sowie die damit verbundene Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgt jeweils mindestens für ein Kalenderjahr. Der Vorstand der LUPK soll zudem die Kompetenz erhalten, in begründeten Fällen (z.B.) mehr oder weniger zufällige Unterdeckung am Stichtag) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen auszusetzen.

e. Fonds für Teuerungszulagen

Die CVP, die FDP, die SVP und die Mehrzahl der Gemeinden, die sich geäussert haben, sind gegen die Errichtung und Äufnung eines Fonds zur Finanzierung von Teuerungszulagen. Sie verlangen vielmehr, dass die LUPK die Teuerungszulagen selber finanziert und die dafür notwendigen Mittel auch selber erwirtschaftet. Die SP, die Grünen, die Personalverbände und einzelne Gemeinden hingegen begrüssen die Errichtung und Äufnung eines entsprechenden Fonds. Insbesondere die Personalverbände begrüssen den Vorschlag, da es sich dabei um ein langjähriges Anliegen handle. Sie fordern die Äufnung des Fonds zum Teil schon während der Sanierungsphase.

Unser Rat hat aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses beschlossen, auf die Äufnung eines Fonds zur Finanzierung von Teuerungszulagen zu verzichten. So mit muss auch § 49 VoLUPK aufgehoben werden. Dieser Paragraf hält heute fest, dass die Renten im Durchschnitt der Jahre nach dem Landesindex für die Konsumentenpreise anzupassen sind und, falls dies nicht möglich ist, die LUPK dem Regierungsrat alle drei Jahre entsprechende Massnahmen vorzuschlagen hat. Diese Regelung wird aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren sowie in Anbetracht des Vernehmlassungsergebnisses nicht weiter beibehalten.

f. Übrige Änderungen

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser stimmte den übrigen Änderungen der VoLUPK zu.

Wir haben deshalb die übrigen Änderungen unverändert in den Verordnungstext aufgenommen.

g. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen fanden grossmehrheitlich Zustimmung. Insbesondere die Personalverbände beurteilten die Übergangsbestimmungen als gut abgefedert.

III. Verordnungsänderung

1. Strukturelle Massnahmen

a. Senkung der Umwandlungssätze

Wir haben die Umwandlungssätze den neuen versicherungstechnischen Grundlagen (Gemeinsame technische Grundlagen öffentlich-rechtlicher Kassen VZ 2005) und den veränderten Modellannahmen über die mittel- und langfristig erwarteten Vermögenserträge wie folgt angepasst (vgl. § 23a Abs. 2 der geänderten VoLUPK, nVoLUPK):

Umwandlungssätze

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz bisher	Reduktion in % = Pensionsverlust	Umwandlungssatz neu
58	5,40%	5,6%	5,10%
59	5,60%	6,2%	5,25%
60	5,80%	6,9%	5,40%
61	6,00%	7,5%	5,55%
62	6,20%	8,1%	5,70%
63	6,26%	6,5%	5,85%
64	6,32%	5,1%	6,00%
65	6,38%	3,6%	6,15%

b. Neue Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge

Neue Staffelung der Umwandlungssätze und der Altersgutschriften

Die heutige Staffelung der Umwandlungssätze, der Altersgutschriften und der Beiträge ist wenig transparent und auf das Rentenalter 62 ausgerichtet. Pensionierungen im 62. Lebensjahr werden gefördert, während Altersrücktritte zu einem späteren Zeitpunkt weniger lukrativ sind. Die Umwandlungssätze steigen heute bis zum Rücktrittsalter 62 um 0,2 Prozent pro Jahr an, nachher nur noch um 0,06 Prozent pro Jahr. Auch die Altersgutschriften sinken im Alter 62 von 18,1 auf 10,7 Prozent. Neu ist die Staffelung bis zum 65. Lebensjahr einfacher, transparenter und gleichmässiger. Die Änderung führt zu individuellen Beitragsverschiebungen. Die Gesamtkosten der Arbeitgeber und der aktiven Mitglieder werden aber im Verhältnis zu den gesamten Beiträgen nur geringfügig erhöht.

Die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 ist aus heutiger Sicht nicht mehr ge-rechtfertigt. Wir führen deshalb versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssätze (§ 23a Abs. 2 nVoLUPK) und Altersgutschriften (§ 21 Abs. 1 nVoLUPK) ein. Die

neuen Umwandlungssätze steigen neu zwischen dem 58. und 65. Lebensjahr linear in gleichbleibenden Schritten um 0,15 Prozent pro Jahr von 5,10 auf 6,15 Prozent an (§ 23a Abs. 2 nVoLUPK). Die Altersgutschriften steigen bis zum 42. Lebensjahr an und bleiben dann bei 20,5 Prozent konstant.

Mit der neuen Lösung wird auf eine Privilegierung des Rücktrittsalters 62 verzichtet. Dieses war bisher personalpolitisch erwünscht, berufsvorsorgerechtlich aber sachfremd. Die neue Staffelung ist gerechter, da sie bei jedem Rücktrittsalter zu den versicherungstechnisch korrekten Leistungen führt. Der Grundsatz des flexiblen Altersrücktrittes wird besser verwirklicht, da die Mitglieder den Zeitpunkt ihres Altersrücktrittes freier, weil ohne versicherungsfremde Einflüsse, bestimmen können.

Senkung der Risikobeuräge

Die LUPK erhebt heute Risikobeuräge von insgesamt 2,8 Prozent der versicherten Besoldung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Es hat sich gezeigt, dass dieser Beitrag nicht in dieser Höhe benötigt wird. Wir haben deshalb die Risikobeuräge auf 2,2 Prozent reduziert (§ 43 nVoLUPK). Zusätzlich ist die Zweckmässigkeit des Beitrags zur Deckung der Verwaltungskosten von 0,2 Prozent klar ausgewiesen. Dies ergibt den neuen Gesamtbeitrag für Risiko und Verwaltung von 2,4 Prozent. Weiter wird die Staffelung der Beiträge für Risiko und Verwaltung geändert. Die Beiträge werden neu von den Arbeitgebern und von den Mitgliedern aller Altersgruppen gleichmässig zu je 50 Prozent (je 1,2 Prozent der versicherten Besoldung) getragen.

Wir gehen davon aus, dass die neuen Risikobeuräge zur Deckung der Kosten ausreichen werden. Der Vorstand der LUPK soll aber die Kompetenz erhalten, bei schlechtem Schadenverlauf die Risikobeuräge von je 1,1 auf höchstens je 1,5 Prozent zu erhöhen (§ 43 Abs. 2 nVoLUPK). Auf diese Weise erhält die LUPK die erforderliche Flexibilität, um die Finanzierung den jeweiligen Schadenverläufen anpassen zu können. Durch diese Delegation wird das Rechtsetzungsverfahren vereinfacht. Eine Anpassung der Risikobeuräge setzt künftig keine Verordnungsrevision mehr voraus, die von unserem Rat zu beschliessen und von Ihrem Rat zu genehmigen wäre.

Erhöhung der Altersgutschriften

Die durch die Reduktion der Risikobeuräge ersparten 0,4 Prozent der versicherten Besoldung sollen für die Erhöhung der Altersgutschriften verwendet werden. Darüber hinaus werden die Altersgutschriften generell etwas erhöht, insbesondere ab dem vollendeten 42. Lebensjahr (§ 21 Abs. 1 nVoLUPK). Dadurch wird die Umwandlungssatzreduktion teilweise kompensiert. Das modellmässige Leistungsziel der LUPK (eine Altersrente in der Höhe von 50 Prozent der versicherten Besoldung) wird aber nicht mehr im 62. Lebensjahr erreicht, sondern erst ungefähr 10 Monate später, nämlich knapp vor dem vollendeten 63. Lebensjahr. Das modellmässige Leistungsziel sieht wie folgt aus:

Alter	Leistungsziel bisher	Differenz in %	Leistungsziel neu (Plan Basis; vgl. Kap. III.1.c)
58	36,3%	– 3,3%	35,1%
60	42,9%	– 4,7%	40,9%
62	50,0%	– 5,6%	47,2%
63	52,6%	– 4,0%	50,5%
64	54,8%	– 1,5%	54,0%
65	57,1%	+ 1,2%	57,8%

c. Auswirkungen der strukturellen Massnahmen

Die tieferen Umwandlungssätze haben eine spürbare Senkung der Renten zur Folge. Das Leistungsziel der LUPK liegt heute bei rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im Alter von 62 Jahren. Neu wird dieses Leistungsziel modellmässig erst knapp vor dem vollendeten 63. Lebensjahr erreicht werden können. Der Umwandlungssatz nach vollendetem 62. Lebensjahr wird neu rund 8 Prozent tiefer sein als bisher. Beispiel: Die Altersrente eines Mitglieds mit einem Altersguthaben von 600 000 Franken beträgt bei einer Pensionierung im 62. Lebensjahr heute 37 200 Franken pro Jahr. Mit dem neuen Umwandlungssatz beträgt sie noch 34 200 Franken pro Jahr. Die Senkung der Umwandlungssätze wollen wir aus Kostengründen nicht mit einer Erhöhung der Altersguthaben kompensieren, sondern mit der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 62 auf 63 Jahre (§ 1 Abs. 1m nVoLUPK). Eine gewisse Kompensation wird sich allerdings aus der Erhöhung der Altersgutschriften im Rahmen der neuen Beitragsstaffelung (vgl. Kap. III.1.b) ergeben. Diese ist jedoch je nach Altersgruppe unterschiedlich hoch. Ausserdem bietet die Kasse neu einen «Versicherungsplan Plus» an (vgl. § 8a nVoLUPK). Dieser ermöglicht es den Mitgliedern, die Einbussen bei der Altersrente über einen selbst zu bezahlenden Beitrag oder Einkauf zu kompensieren. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente bleibt gegenüber der heute gültigen Regelung unverändert.

Modellmässiges Leistungsziel bisher/neu

Alter	bisher	Plan Basis	Plan Plus
58	36,3%	35,1%	37,0%
60	42,9%	40,9%	43,3%
62	50,0%	47,2%	50,0%
63	52,6%	50,5%	53,5%
64	54,8%	54,0%	57,3%
65	57,1%	57,8%	61,4%

d. Vergleich der Beiträge und Altersgutschriften

Der Vergleich der alten und der neuen Beiträge ist nicht ganz einfach. Die Gesamtbeträge gemäss § 43 nVoLUPK setzen sich aus Risiko- und Sparbeiträgen sowie Beiträgen für die Verwaltungskosten zusammen. Die neue Beitragsstruktur ist das Resultat verschiedener Änderungen, die sich teilweise neutralisieren. Zunächst führt die neue (einfachere) Altersstaffelung bei den Altersgutschriften zu einer entsprechenden Änderung der Beitragsstaffelung. Sodann führen die höheren Altersgutschriften zu höheren Beiträgen für die Altersleistungen. Schliesslich werden die Beiträge für die Risikoversicherung gesenkt.

Ein detaillierter Vergleich ist nur möglich, wenn die alten und die neuen Altersgruppen (Fettdruck) in einer gemeinsamen Aufstellung dargestellt werden. So ergibt sich folgendes Bild:

Vergleich der Mitgliederbeiträge

Massgebendes Alter	Beiträge Mitglied (alt)	Beiträge Mitglied (neu)	Differenz
18–24	1,00%	1,20%	+ 0,20%
25–29	7,35%	6,75%	– 0,60%
30–32	8,40%	7,80%	– 0,60%
33–34	9,45%	7,80%	– 1,65%
35–41	9,45%	8,90%	– 0,55%
42–44	9,45%	9,90%	+ 0,45%
45–59	9,45%	9,90%	+ 0,45%
60–62	9,45%	9,90%	+ 0,45%
63–65	7,35%	9,90%	+ 2,55%

Vergleich der Arbeitgeberbeiträge

Massgebendes Alter	Beiträge Arbeitgeber (alt)	Beiträge Arbeitgeber (neu)	Differenz
18–24	2,00%	1,20%	– 0,80%
25–29	7,35%	6,75%	– 0,60%
30–32	8,40%	7,80%	– 0,60%
33–34	9,45%	7,80%	– 1,65%
35–41	9,45%	8,90%	– 0,55%
42–44	11,75%	13,00%	+ 1,25%
45–59	12,75%	13,00%	+ 0,25%
60–62	10,65%	13,00%	+ 2,35%
63–65	7,35%	13,00%	+ 5,65%

Die neue Beitragsstaffelung führt somit für die Altersgruppe 25–41 zu einer Beitragsenkung, während die Altersgruppen 18–24 und 42–62 eine leichte Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen. Die Kosten für die Altersgruppe 63–65 steigen erheblich.

Dies hängt mit der Eliminierung des «Knicks» im Alter 62 zusammen. Die Altersgutschriften der Altersgruppe 63–65 werden von 10,7 auf 20,5 Prozent erhöht. Diese Erhöhung muss durch höhere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen finanziert werden.

Höhe der Altersgutschriften bisher Alter	Höhe der Altersgutschriften neu		
	Alter	Plan Basis	Plan Plus
18–24	18–24		
25–29	25–29	11,10%	11,10%
30–32	30–34	13,20%	13,20%
33–41	35–41	15,40%	15,40%
42–44	42–65	20,50%	22,50%
45–59			
60–62			
63–65			

e. Übergangsbestimmungen

Wir wollen die tieferen Umwandlungssätze für die heutigen Mitglieder nicht sofort, sondern schrittweise während vier Jahren senken (vgl. § 72c Abs. 1 und Anhang 3 nVoLUPK). Weiter soll eine Besitzstandsgarantie für jene Mitglieder, die sich nach heutigem Recht vor dem 31. Dezember 2009 pensionieren lassen könnten, geschaffen werden. Ihr Umwandlungssatz soll im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre (vgl. § 72c Abs. 2 nVoLUPK und Anhang 3). Damit kommen alle Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der VoLUPK eine (vorzeitige) Altersrente beziehen könnten, in den Genuss einer Besitzstandsgarantie. Dieser Vorschlag ist nach Ansicht unseres Rates fair und verhindert eine Pensionierungswelle auf den 31. Dezember 2009.

2. Konjunkturelle Massnahmen (Sanierungsbeiträge)

a. Rechtliche Grundlagen für die Sanierung

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz von Artikel 65 Absatz 1 BVG ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen des BVG bei Fälligkeit erbracht werden können

(Art. 65 Abs. 2 BVG) und die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65c Abs. 1 BVG). Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65d Abs. 2 BVG). Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer der Unterdeckung vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer (Art. 65d Abs. 3a BVG). Die Vorsorgeeinrichtung kann auch von den Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet (Art. 65d Abs. 3b BVG). Sofern sich die Massnahmen gemäss Artikel 65d Absatz 3 BVG als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen (Art. 65 Abs. 4 BVG). Gemäss Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) besteht dann eine Unterdeckung, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

b. Notwendigkeit einer Sanierung

Es ist nicht voraussehbar, wie lange die kommende Sanierungsphase dauern wird. Dies hängt in erster Linie von der Entwicklung der Finanzmärkte ab. Normalerweise sollte man damit rechnen können, dass die Krise überwunden wird und die Börsenkurse wieder ansteigen werden. Dafür gibt es aber keine Sicherheit. Insbesondere besteht weder die Sicherheit noch eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich die Finanzmärkte schnell und vollständig erholen werden. Es ist deshalb sachlich nicht vertretbar, im Vertrauen auf eine schnelle Überwindung der Wirtschaftskrise auf wirksame Sanierungsmassnahmen zu verzichten. Die finanzielle Lage der LUPK würde sich weiter verschlechtern. Eine spätere Sanierung würde schwieriger. Dies umso mehr, als die Zahl der pensionierten Mitglieder im Verhältnis zu den aktiven Mitgliedern immer grösser wird.

c. Sanierungskonzept und Sanierungsmassnahmen

Für die Sanierung gelten zusammengefasst folgende Grundsätze (vgl. Kap. III.2.a):

- Die Sanierungsmassnahmen müssen wirksam sein. Sie müssen die Möglichkeit eröffnen, die Unterdeckung innert absehbarer Frist (5 bis 7 Jahre) zu beseitigen. Daran haben alle Beteiligten ein grosses Interesse.
- Sowohl die Arbeitgeber als auch die aktiven Mitglieder müssen einen Sanierungsbeitrag erbringen. Der finanzielle Beitrag der Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.
- Gemäss Artikel 65d Absatz 3b BVG bleibt die Höhe der Renten der Rentnerinnen und Rentner bei Entstehung des Rentenanspruchs jedenfalls gewährleistet. Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung einer allfälligen Sanierungsmassnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhung entstanden ist (zum Beispiel Teuerung).

Grundsätzlich soll der Deckungsgrad der LUPK jeweils per 30. Juni jeden Jahres erhoben werden. Liegt der Deckungsgrad am Stichtag unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent, so haben die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von insgesamt 1,5 Prozent auf der versicherten Besoldung zu entrichten. Liegt der Deckungsgrad am Stichtag unter 95 Prozent, so haben die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von insgesamt 3 Prozent auf der versicherten Besoldung zu entrichten. Die Sanierungsbeiträge werden zu zwei Teilen von den Arbeitgebern und zu einem Teil von den aktiven versicherten Mitgliedern getragen. Um jedoch eine paritätische Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Sanierung zu sichern, wird der Vorstand der LUPK verpflichtet, während der Zeit, in der Sanierungsbeiträge erhoben werden, die Altersguthaben der aktiven Mitglieder unter dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Das Ausmass der Minderverzinsung ist so festzulegen, dass der Sanierungsbeitrag der aktiven Mitglieder aus den Sanierungsbeiträgen und der Minderverzinsung zusammen gleich hoch sind wie die Summe des Sanierungsbeitrages der Arbeitgeber. Die Sanierungsmassnahmen werden nur so lange vollzogen, als der Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden sowie die damit verbundene Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgt jeweils mindestens für ein Kalenderjahr. Der Vorstand der LUPK soll zudem die Kompetenz erhalten, in begründeten Fällen (zum Beispiel mehr oder weniger zufällige Unterdeckung am Stichtag) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen auszusetzen. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.

Der indirekte Beitrag der pensionierten Mitglieder besteht darin, dass diese während der Sanierung vollständig auf den Teuerungsausgleich verzichten müssen.

Die Sanierungsbeiträge entfallen, wenn die Kasse wieder einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht. Damit ist sie aber finanziell noch nicht gesichert. Es fehlen ihr weiterhin die dringend notwendigen Kursschwankungsreserven. Mit risikolosen Anlagen ist es der LUPK nicht möglich, die erforderliche Zielrendite von derzeit 4 bis 4,5 Prozent zu erreichen. Für risikoreichere Anlagen (wie Aktien) fehlen ihr aber grundsätzlich die Kursschwankungsreserven. Die Kasse muss also höhere Risiken eingehen, als dies ihre finanzielle Situation eigentlich zulassen würde. Damit bleibt

die LUPK sehr risikoanfällig. Für die Kasse ist es deshalb ausserordentlich wichtig, schnell einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen, um anschliessend mit der Bildung von Kurschwankungsreserven beginnen zu können.

3. Übrige Änderungen

Die übrigen Änderungen (zusätzlicher Versicherungsplan Plus, Flexibilisierung des Rücktrittsalters, Teil-Altersrente, Reduktion der Alters-Kinderrenten, Todesfallkapital, freiwillige Leistungen, Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen, Überwachung des finanziellen Gleichgewichts und der Modellannahmen sowie formelle Änderungen) haben nur geringe Auswirkungen auf die Mitglieder. Im Vernehmlassungsverfahren gab es wenig Opposition gegen diese Änderungen. Deren Beschluss liegt in unserer Kompetenz und bedarf keiner Genehmigung durch Ihren Rat (vgl. Kap. V, Rechtliches).

4. Inkrafttreten

Die Änderung der VoLUPK tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Änderungen der §§ 43 Absätze 1 und 2 und 43a treten nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch Ihren Rat in Kraft. Ebenso treten die Änderungen der §§ 21 Absatz 1 (Altersgutschriften), 23a Absatz 2 (Umwandlungssätze) und 72c Absätze 1–4 (Übergangsbestimmungen) sowie weitere Paragrafen nur dann in Kraft, wenn Ihr Rat die Änderungen der §§ 43 Absätze 1 und 2 (Beiträge) und 43a (Sanierungsbeitrag) gemäss dieser Vorlage genehmigt.

IV. Kosten und Finanzierung

1. Kosten der strukturellen Massnahmen

Im Jahr 2008 bezahlten die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden der LUPK folgende Beiträge:

Beiträge an LUPK	aktive Mitglieder	Arbeitgeber ¹	Total
Beiträge 2008	ca. 101,5 Mio. Fr.	ca. 122,4 Mio. Fr.	ca. 223,9 Mio. Fr.

Durch die Änderung der VoLUPK entstehen einerseits dauerhafte Mehrkosten (neue Beitragsstaffelung) und anderseits Kosten, die nur während der Dauer der be-

¹ ohne AHV-Ersatzrenten

vorstehenden Sanierung anfallen werden (Sanierungsbeiträge Arbeitgeber und aktive Mitglieder sowie Minderverzinsung Altersguthaben aktive Mitglieder). Alle nachfolgenden Kostenaufstellungen berücksichtigen den Umstand nicht, dass auch die pensionierten Mitglieder einen wesentlichen Sanierungsbeitrag leisten. Sie müssen während der Dauer der Sanierung weiterhin auf die Anpassung der Renten an die Teuerung verzichten. Die Kosten der Sanierung werden damit in einer gerechten Opfersymmetrie von allen Beteiligten in einem angemessenen und fairen Umfang getragen.

Die neue Beitragsstaffelung (vgl. Kap. III.1.b) führt im Jahr 2010 im Vergleich zum Stand 1. Januar 2009 zu folgenden Mehrkosten:

	aktive Mitglieder	Arbeitgeber	Total
strukturelle Massnahmen	ca. 1,4 Mio. Fr.	ca. 3,1 Mio. Fr.	ca. 4,5 Mio. Fr.

2. Kosten der konjunkturellen Massnahmen

Deckungsgrad unter 100, aber nicht tiefer als 95%	aktive Mitglieder	Arbeitgeber	Total
Sanierungsbeitrag	ca. 5,9 Mio. Fr.	ca. 11,8 Mio. Fr.	ca. 17,7 Mio. Fr.
Minderverzinsung	mind. 5,9 Mio. Fr.	0	ca. 5,9 Mio. Fr.
Total	ca. 11,8 Mio. Fr.	ca. 11,8 Mio. Fr.	ca. 23,6 Mio. Fr.
Deckungsgrad unter 95%	aktive Mitglieder	Arbeitgeber	Total
Sanierungsbeitrag	ca. 11,8 Mio. Fr.	ca. 23,6 Mio. Fr.	ca. 35,4 Mio. Fr.
Minderverzinsung	mind. 11,8 Mio. Fr.	0	11,8 Mio. Fr.
Total	ca. 23,6 Mio. Fr.	ca. 23,6 Mio. Fr.	ca. 47,2 Mio. Fr.

Effektiv werden der LUPK jedoch nicht Sanierungsbeiträge in der Höhe von rund 23,6 Millionen beziehungsweise 47,2 Millionen Franken zufließen, sondern nur solche in der Höhe von rund 17,7 Millionen beziehungsweise 35,4 Millionen Franken. Die Minderverzinsung der Altersguthaben (mind. 5,9 Mio. Fr. beziehungsweise ca. 11,8 Mio. Fr.) entlastet die LUPK aber bei ihren Verpflichtungen.

3. Mehrkosten total

a. Mehrkosten bei einem Deckungsgrad unter 95 Prozent

	aktive Mitglieder	Arbeitgeber	Total
strukturelle Anpassungen	ca. 1,4 Mio. Fr.	ca. 3,1 Mio. Fr.	ca. 4,5 Mio. Fr.
Sanierungsbeitrag	ca. 11,8 Mio. Fr.	ca. 23,6 Mio. Fr.	ca. 35,4 Mio. Fr.
Minderverzinsung	ca. 11,8 Mio. Fr.		ca. 11,8 Mio. Fr.
Total	ca. 25,0 Mio. Fr.	ca. 26,7 Mio. Fr.	ca. 51,7 Mio. Fr.

b. Mehrkosten bei einem Deckungsgrad unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent

	aktive Mitglieder	Arbeitgeber	Total
strukturelle Anpassungen	ca. 1,4 Mio. Fr.	ca. 3,1 Mio. Fr.	ca. 4,5 Mio. Fr.
Sanierungsbeitrag	ca. 5,9 Mio. Fr.	ca. 11,8 Mio. Fr.	ca. 17,7 Mio. Fr.
Minderverzinsung	ca. 5,9 Mio. Fr.		ca. 5,9 Mio. Fr.
Total	ca. 13,2 Mio. Fr.	ca. 14,9 Mio. Fr.	ca. 28,1 Mio. Fr.

c. Mehrkosten bei einem Deckungsgrad ab 100 Prozent

Ab einem Deckungsgrad von 100 Prozent bleibt die neue Beitragsstaffelung bestehen.

	aktive Mitglieder	Arbeitgeber	Total
strukturelle Anpassungen	ca. 1,4 Mio. Fr.	ca. 3,1 Mio. Fr.	ca. 4,5 Mio. Fr.

4. Mehrkosten für den Kanton

Im Vergleich zum Stand 1. Januar 2009 entstehen dem Kanton total die folgenden Mehrkosten:

a. Bei einem Deckungsgrad unter 95 Prozent

Arbeitgeberbeiträge Deckungsgrad unter 95%	kant. Verwaltung	LUKS	Lups	Übrige in Millionen Franken	Total
strukturelle Anpassungen	1,66	0,29	0,13	1,02	3,10
Sanierung (2% der versicherten Lohnsumme)	8,82	4,06	0,72	10,0	23,60
Total Mehrkosten	10,48	4,35	0,85	11,02	26,70

b. Bei einem Deckungsgrad unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent

Arbeitgeberbeiträge Deckungsgrad unter 100, aber nicht tiefer als 95%	kant. Verwaltung	LUKS	Lups	Übrige in Millionen Franken	Total
strukturelle Anpassungen	1,66	0,29	0,13	1,02	3,10
Sanierung (1% der versicherten Lohnsumme)	4,41	2,03	0,36	5,00	11,80
Total Mehrkosten	6,07	2,32	0,49	6,02	14,90

c. Bei einem Deckungsgrad ab 100 Prozent

	kant. Verwaltung	LUKS	Lups	Übrige in Millionen Franken	Total
strukturelle Anpassungen	1,66	0,29	0,13	1,02	3,10
Total Mehrkosten	1,66	0,29	0,13	1,02	3,10

5. Finanzierung

a. Mehrkosten durch die strukturellen Massnahmen

Die Mehrkosten der strukturellen Anpassungen betragen für alle Arbeitgeber 3,1 Millionen Franken. Für die kantonale Verwaltung (ohne Luzerner Kantonsspital, LUKS, und Luzerner Psychiatrie, Lups) ergeben sich Mehrkosten von rund 1,66 Millionen Franken, welche in den Staatsvoranschlägen ab 2010 zusätzlich eingestellt werden müssen (vgl. Kap. IV.2.c).

b. Mehrkosten durch die Sanierungsbeiträge und Finanzierung durch den Kanton

Wir schlagen vor, die Sanierungsbeiträge des Kantons wie folgt zu finanzieren: Im Voranschlag 2010 und in den Folgejahren bis 2014 (IFAP 2010–2014) sind für Lohnmassnahmen 2 Prozent der Lohnsumme (1,5 Prozent budgetwirksam und 0,5 Prozent Mutationseffekt) vorgesehen. Die Jahresteuerung 2009 dürfte bei null liegen oder sogar negativ ausfallen. Ebenso wird die Teuerungsrate für das Jahr 2010 aus heutiger Sicht sehr tief sein. Daher und mit Rücksicht auf die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise ist eine Erhöhung der Lohnsumme um 2 Prozent nicht angebracht. Wir beantragen deshalb, für individuelle Lohnmassnahmen in den Jahren 2010 und 2011 nur 1 Prozent zur Verfügung zu stellen. Das weitere Prozent der budgetierten Lohnsumme kann für die Erhöhung des Sanierungsbeitrages des Arbeitgebers Kanton verwendet werden.

V. Rechtliches

Gemäss § 63 Absatz 4 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) bedürfen die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber der Genehmigung durch den Kantonsrat. Da die in den §§ 43 Absätze 1 und 2 und 43a nVoLUPK vorgenommenen Änderungen der VoLUPK eine Erhöhung des Beitrags der Arbeitgeber vorsehen, sind diese Paragrafen durch Ihren Rat zu genehmigen. Die Änderung betreffend die Senkung der Umwandlungssätze sowie die übrigen Änderungen bedürfen der Genehmigung Ihres Rates hingegen nicht.

VI. Weiteres Vorgehen bei Nichtgenehmigung der Vorlage

Sollte Ihr Rat die Vorlage nicht genehmigen, könnten auf den 1. Januar 2010 weder die strukturellen noch die konjunkturellen Massnahmen umgesetzt werden. Wir kämen aber nicht umhin, so bald als möglich trotzdem eine Senkung der Umwandlungssätze zu beschliessen, weil diese heute zu hoch sind und die Annahme, wonach mit dem Vorsorgekapital ein Vermögensertrag von 4 Prozent erwirtschaftet werden kann, nicht mehr der Realität entspricht. Ohne diese Korrektur würde die LUPK weiterhin namhafte Verluste erleiden, was entsprechend negative Folgen auf den Deckungsgrad hätte.

Zusätzlich müsste die LUPK zur Behebung der konjunkturellen Probleme (Unterdeckung) verstärkte Massnahmen ergreifen. Dazu steht ihr gemäss § 48 Unterabsatz h VoLUPK beziehungsweise § 48 Absatz 2i nVoLUPK nur das Mittel der Minerverzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten zur Verfügung. Das heisst, der Vorstand der LUPK müsste die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Mitglieder noch weiter nach unten korrigieren. Dies hätte zur Folge, dass das modellmässige Leistungsziel nicht mehr erreicht würde. Im schlimmsten Fall müssten die aktiven Versicherten mit einer Nullverzinsung rechnen. Andere Massnahmen stehen der LUPK nicht zur Verfügung.

Eine systematische Unterfinanzierung der LUPK sowie eine Sanierung ohne Beteiligung des Kantons können wir als Arbeitgeber nicht verantworten.

VII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Änderungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 1. Oktober 2009 zu genehmigen, soweit dies § 63 Absatz 4 des Personalgesetzes vorsieht.

Luzern, 1. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung von Änderungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 63 Absatz 4 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Oktober 2009,
beschliesst:

1. Die Änderungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 1. Oktober 2009 betreffend die Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber an die Risiko- und die Altersleistungen sowie an die Verwaltungskosten (§ 43 Abs. 1 und 2) und betreffend die Erhebung von Sanierungsbeiträgen (§ 43a) werden genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 131

Verordnung über die Luzerner Pensionskasse

Änderung vom 1. Oktober 2009

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1b, e, f und m sowie n und o (neu)

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

b. Arbeitgeber

- Kanton Luzern sowie seine rechtfähigen Anstalten und Körperschaften,
- Gemeinden des Kantons Luzern mit Bezug auf die Lehrpersonen und Fachpersonen von Schuldiensten,
- angeschlossene Arbeitgeber

e. Mitglieder

- aktive Mitglieder
- pensionierte Mitglieder

versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgeber
ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht

Unterabsatz f wird aufgehoben.

m. Rentenalter

vollendetes 63. Lebensjahr

n. Versicherungspläne

- Basisplan
- Versicherungsplan Plus

Grundversicherung
Grundversicherung plus freiwillige Zusatzversicherung

§ 2 *Absatz 1*

¹ Der Arbeitgeber gemäss § 1 Absatz 1c schliesst sich durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für sein gesamtes Personal der Kasse an. In Ausnahmefällen können im Anschlussvertrag

- a. klar umschriebene Gruppen von Personal von der Versicherung ausgenommen werden,
- b. pensionierte Personen aufgenommen und die Zahlungspflicht für die Versicherungsleistungen übernommen werden.

§ 4 *Absätze 1 und 3*

¹ Versichert ist das Personal im Sinn von § 1 Absatz 1d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht. Die für die Versicherungspflicht massgebende untere Einkommensgrenze beträgt jedoch acht Neuntel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG, Art. 4 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, BVV 2).

³ Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 1 Absatz 1b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständigerwerbend ist, wird bei der Kasse versichert, sofern die untere Einkommensgrenze gemäss Absatz 1 überschritten wird. Auf diese überobligatorische Versicherung kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichtet werden.

§ 5 *Absatz 3*

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

§ 6 *Absätze 1, 2b, 3b und 4*

¹ Das Mitglied kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens zwei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- b. Das Mitglied bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Arbeitgeber- und dem Mitgliederbeitrag für Risiko und Verwaltung, erhöht um einen allfälligen Mitgliederbeitrag für die Sanierung (§ 43a), entspricht.

³ Die freiwillige Risikoversicherung endet

- b. mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Hat das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrich-

tung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente. Wird das Mitglied bei der Kasse wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 8 *Absätze 2–5*

² Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht höchstens dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Abweichende Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen bleiben im Rahmen des Maximalbetrags von Artikel 79c BVG vorbehalten. Bei Arbeitsverhältnissen von unter zwölf Monaten Dauer gilt die entsprechende Jahresbesoldung als anrechenbarer Jahresverdienst. Der anrechenbare Jahresverdienst für die Chef-, Co-Chef- und Leitenden Ärztinnen und Ärzte des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie beträgt höchstens 230 000 Franken.

³ Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Arbeitgebermeldung für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Bei Lohnänderungen wird der anrechenbare Jahresverdienst wie folgt angepasst:

- a. bei Personen mit festen Pensen erfolgt die Anpassung auf den Beginn des folgenden Monats,
- b. bei Personen mit schwankenden Pensen erfolgt die Anpassung grundsätzlich auf den Beginn des folgenden Jahres. Eine sofortige Anpassung erfolgt, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der anrechenbare Jahresverdienst für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) und in erheblichem Mass (d.h. über 20%) verändern wird.

Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern abweichende Regelungen vereinbaren.

⁵ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinn der Verordnung erzielt wird, kann nicht versichert werden.

§ 8a *Individueller Versicherungsplan (neu)*

¹ Das Mitglied ist grundsätzlich nach dem Basisplan gemäss § 1 Absatz 1n dieser Verordnung (ohne Anhang 1) versichert.

² Es kann sich ab dem massgebenden Alter 42 dem Versicherungsplan Plus gemäss § 1 Absatz 1n unterstellen.

³ Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Mitgliederbeiträge (§ 43) und der Altersgutschriften (§ 21). Der Arbeitgeber hat im Versicherungsplan Plus die gleichen Rechte und Pflichten wie im Basisplan.

⁴ Das Mitglied, das die Voraussetzung von Absatz 2 erfüllt, kann von der Kasse bis spätestens 30. November schriftlich den Wechsel des Versicherungsplanes verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

§ 11 *Absatz 1*

¹ Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

§ 12 *Absatz 2*

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod des oder der Anspruchsberechtigten.

§ 13 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Die Kasse richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente beziehungsweise die Partnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen, vollen ungekürzten AHV-Altersrente beträgt.

³ Die Leistungen werden in den ersten zehn Tagen des Monats ausgerichtet. Bei der erstmaligen Festsetzung werden die Leistungen frühestens fällig, wenn der Anspruch entstanden ist und die Kasse über alle Unterlagen zu deren Berechnung und Ausrichtung verfügt.

§ 15 *Absatz 4*

⁴ Das Gesuch ist der Kasse wie folgt einzureichen:

- spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente,
- bei einem Rentenaufschub spätestens vor der Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 20a *Absatz 3 (neu)*

³ Die Kasse vollzieht Sanierungsmassnahmen nach § 43a.

§ 21 *Absatz 1*

¹ Dem Mitglied werden im Basisplan für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	11,1%
30–34	13,2%
35–41	15,4%
42–65	20,5%

Die Altersgutschriften für den Versicherungsplan Plus richten sich nach dem Anhang 1.

§ 23 Anspruch auf Altersrente

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine ganze Altersrente

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Der Anspruch auf die Altersrente kann auf Gesuch hin bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden, wenn und solange das Mitglied nach der Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss § 4 Absatz 1 erzielt. Das Mitglied hat der Kasse das Gesuch vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

§ 23a Höhe der Altersrenten (neu)

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,10%
59	5,25%
60	5,40%
61	5,55%
62	5,70%
63	5,85%
64	6,00%
65	6,15%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz des Mitglieds für jeden Monat des Aufschubs nach dem vollendeten 65. Lebensjahr um 0,0125 Prozentpunkte erhöht.

§ 24 Teil-Altersrente

¹ Das Mitglied kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- wenn sein anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent des Betrages herabgesetzt wurde, der einer vollamtlichen Tätigkeit an der Arbeitsstelle des Mitglieds entspricht; die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste anrechenbare Jahresverdienst des Mitglieds bei oder nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Absatz 1b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss § 23a Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

³ Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

§ 25 AHV-Ersatzrente bis zum vollendeten 62. Lebensjahr

¹ Das Mitglied, das eine Altersrente der Kasse bezieht, hat bis zum vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr unverändert.

² Das Mitglied trägt die Kosten der vor dem vollendeten 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die Kasse zieht die Kosten der kapitalisierten AHV-Ersatzrenten, die bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bezogen werden können, vom Altersguthaben ab.

³ Das Mitglied darf vor dem vollendeten 62. Lebensjahr höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Absatz 2 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss § 15 Absatz 3 den dem Mitglied zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss § 14 nicht übersteigt.

§ 26 Sachüberschrift und Absatz 1

AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente der Kasse bezieht, hat ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 8 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente pro volles Beitragsjahr in der Kasse, höchstens aber 80 Prozent. Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs gemäss den §§ 25 und 26 durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.

§ 27 Absatz 2

² Die Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen). Bezieht das Mitglied eine Teil-Altersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

§ 29 *Absatz 1*

¹ Nach dem Tod des Mitglieds ist die von ihm geschiedene der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss § 28 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

§ 31 *Todesfallkapital*

¹ Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche gemäss den §§ 28–29.
- Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 2.
- Die Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 1 sind:

1. Prioritätengruppe
 - waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds,
2. Prioritätengruppe
 - Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
3. Prioritätengruppe
 - nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Unterabs. 2a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen gemäss Absatz 2b, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

§ 34 Absatz 3

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohnzahlung, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

§ 35 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5,85 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 63. Lebensjahr ein, entspricht die Invalidenrente mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, welches das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
- b. den Altersgutschriften gemäss Basisplan, die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet, die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet, und
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42 auf den jeweiligen Beträgen gemäss den Unterabsätzen a und b, höchstens für die Zeit zwischen der Entstehung des Anspruchs und dem Ende des Monats, in dem das Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 37 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss § 35 Absatz 2b weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

§ 39 Absatz 3

³ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht

- a. den Eintrittsleistungen des Mitglieds samt Zins,
- b. den vom Mitglied bezahlten Beiträgen für Altersleistungen samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens um 100 Prozent.

§ 40 Absatz 3

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht,
- die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt oder
- es die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25 f FZG bleibt vorbehalten.

Ist das Mitglied verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 42 Absätze 1 und 3

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr

- von der Kasse einen Vorbezug verlangen oder
- seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

§ 43 Beiträge

¹ Die Kasse erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten und für die Altersleistungen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebendes Alter	Beiträge Mitglied			Beiträge Arbeitgeber				
	Risiko Verwaltung	(1,1%) (0,1%)	Alter	Total	Risiko Verwaltung	(1,1%) (0,1%)	Alter	Total
18–24	1,20%	0,00%	1,20%		1,20%	0,00%	1,20%	
25–29	1,20%	5,55%	6,75%		1,20%	5,55%	6,75%	
30–34	1,20%	6,60%	7,80%		1,20%	6,60%	7,80%	
35–41	1,20%	7,70%	8,90%		1,20%	7,70%	8,90%	
42–65	1,20%	8,70%	9,90%		1,20%	11,80%	13,00%	

Die Beiträge für die Mitglieder mit dem Versicherungsplan Plus richten sich nach Anhang 1.

² Der Vorstand kann die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber für die Risiko-leistungen von je 1,1 Prozent auf höchstens je 1,5 Prozent erhöhen.

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Mitglieds bei der Lohnzahlung ab.

§ 43a Sanierungsmassnahmen (neu)

¹ Liegt der Deckungsgrad der Kasse am Stichtag

- unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent, haben die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von total 1,5 Prozent der versicherten Be-soldung zu entrichten,
- unter 95 Prozent, haben die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber einen Sanie-ruungsbeitrag von total 3 Prozent der versicherten Besoldung zu entrichten.

² Der Stichtag ist der 30. Juni jeden Jahres.

³ Die Sanierungsbeiträge werden zu zwei Teilen von den Arbeitgebern und zu einem Teil von den aktiven Mitgliedern getragen. Sie werden jeweils mindestens während eines ganzen Kalenderjahres erhoben.

⁴ Werden Sanierungsbeiträge erhoben, hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die aktiven Mitglieder in der Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz einen zusätzlichen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung leisten. Das Ausmass der Minderverzinsung ist so festzulegen, dass der Sanie-ruungsbeitrag und die Minderverzinsung der Altersguthaben der aktiven Mitglieder zusammen gleich hoch sind wie die Summe des Sanierungsbeitrages der Arbeitge-ber. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.

⁵ Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Sanierungsmassnahmen verzichten.

§ 44 Finanzierung der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrente

¹ Die Arbeitgeber bezahlen die Kosten der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten gemäss § 26 Absätze 1–4.

² Die Kasse führt über die nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten eine Sonderrechnung. Sie bestimmt aufgrund der durchschnittlichen Aufwendungen jährlich die von den Arbeitgebern zu tragenden Kosten und setzt die Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldungen fest.

§ 45 Eintrittsleistungen

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vor-sorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistungen entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwilligen Eintrittsleistungen in diesem Fall zurück.

⁴ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁵ Zur Ermöglichung der vorzeitigen Pensionierung eines Mitglieds kann auch der Arbeitgeber eine freiwillige Eintrittsleistung für dieses erbringen.

§ 45a Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen (neu)

¹ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

² Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens einem der folgenden Beträge:

- a. in einem beliebigen Zeitpunkt der Zahlung: Differenz zwischen
 - dem Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang 2, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung, und
 - dem Altersguthaben des Mitglieds,
- b. bei einem Einkauf auf den Zeitpunkt des Altersrücktrittes vor dem Rentenalter: Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (§ 35) erforderlich ist; dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um das Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch das Mitglied (§ 25).

³ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Absatz 2 erreichen.

§ 48 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das oberste Organ. Er leitet die Kasse nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des übergeordneten Rechts sowie nach den aufsichtsrechtlichen Weisungen. Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide in den Bereichen Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Reglementen und Weisungen zur Führung und Organisation der Kasse sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage,
- b. Festlegung der Anlagestrategie und periodische Überwachung der Anlagetätigkeit,
- c. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse,

- d. Ergreifen von Massnahmen bei Deckungslücken und Information des Regierungsrates, der Mitglieder sowie der Aufsichtsbehörde,
- e. Stellungnahmen und Vorstösse der Kasse zuhanden des Regierungsrates,
- f. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und eines Mitglieds des Vorstandsausschusses aus dem Kreis der Mitgliedervertröpfung im Vorstand,
- g. Wahl der Kontrollstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge,
- h. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts mit Kenntnisgabe an den Regierungsrat,
- i. Festlegung der Zinssätze,
- k. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung,
- l. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.

§ 49

wird aufgehoben.

§ 53 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 55 Absatz 1

¹ Die Mitgliederversammlung wird einberufen für Wahlen und bei Änderungen der Verordnung gemäss § 54 Unterabsatz b.

§ 56 Absatz 1

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieser Verordnung vorgesehen, sind die Mitglieder angemessen zu informieren.

§ 60a *Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen (neu)*

¹ Die Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen für Schäden, die sie der Kasse verursacht haben, richtet sich nach Artikel 52 BVG.

² Die Haftung der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen für Schäden, die sie den Anspruchsberechtigten und Dritten verursacht haben, richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988. Dieses regelt auch den Rückgriff.

³ Die Haftung der Kontrollstelle richtet sich nach Artikel 53 Absatz 1^{bis} BVG.

§ 72c Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2010 (neu)

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 die Umwandlungssätze gemäss Anhang 3.

² Für die Mitglieder mit Jahrgang 1951 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Für das Jahr 2010 wird der Stichtag gemäss § 43a Absatz 2 auf den 30. September 2009 festgelegt.

⁴ Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁵ Die Berechnung der Alters-Kinderrente richtet sich nach dem bisherigen Recht über Ansprüche auf Altersleistungen, die bis zum 1. Januar 2010 entstanden sind.

Anhang

Der bisherige Anhang wird aufgehoben. Die neuen Anhänge 1, 2 und 3 werden gemäss Anhang dieser Änderung eingefügt.

II.

¹ Die Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- Die Änderungen der §§ 43 Absätze 1 und 2 (Beiträge) und 43a (Sanierungsmaßnahmen) treten nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.
- Die Änderungen der §§ 1 Absatz 1m und n, 6 Absatz 2, 8a, 15 Absatz 4, 20a Absatz 3, 21 Absatz 1, 23, 23a, 24, 35, 37, 42 Absatz 1, 43 Absatz 3, 45, 45a und 72c Absätze 1–4 sowie die Anhänge 1–3 treten nur unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 43 Absätze 1 und 2 und 43a durch den Kantonsrat in Kraft.

² Die Änderung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Versicherungsplan Plus (§ 8a)

Massgebendes Alter	Alters- gutschriften	Beiträge Mitglied			Beiträge Arbeitgeber Total
		Risiko (1,1%) Verwaltung (0,1%)	Alter	Total	
18–24	0,00%	1,20%	0,00%	1,20%	1,20%
25–29	11,10%	1,20%	5,55%	6,75%	6,75%
30–34	13,20%	1,20%	6,60%	7,80%	7,80%
35–41	15,40%	1,20%	7,70%	8,90%	8,90%
42–65	22,50%	1,20%	10,70%	11,90%	13,00%

(ab Alter 42 plus 2 Prozent Arbeitnehmer-Beitrag Alter)

Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen (§ 45a Abs. 2a)

Massgebendes Alter	Richtwert Plan Basis	Richtwert Plan Plus	Die maximale freiwillige Eintrittsleistung wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.
25	11,1%	11,1%	
26	22,2%	22,2%	
27	33,3%	33,3%	
28	44,4%	44,4%	
29	55,5%	55,5%	
30	68,7%	68,7%	
31	81,9%	81,9%	
32	95,1%	95,1%	
33	108,3%	108,3%	
34	121,5%	121,5%	
35	136,9%	136,9%	
36	152,3%	152,3%	
37	167,7%	167,7%	
38	183,1%	183,1%	
39	198,5%	198,5%	
40	213,9%	213,9%	
41	229,3%	229,3%	
42	254,4%	256,4%	
43	280,0%	284,0%	
44	306,1%	312,2%	
45	332,7%	340,9%	
46	359,8%	370,3%	
47	387,5%	400,2%	
48	415,8%	430,7%	
49	444,6%	461,8%	
50	474,0%	493,5%	
51	504,0%	525,9%	
52	534,6%	558,9%	
53	565,8%	592,6%	
54	597,6%	626,9%	
55	630,0%	662,0%	
56	663,1%	697,7%	
57	696,9%	734,2%	
58	731,3%	771,3%	
59	766,4%	809,3%	
60	802,3%	848,0%	
61	838,8%	887,4%	
62	876,1%	927,7%	
63	914,1%	968,7%	
64	952,9%	1010,6%	
65	992,5%	1053,3%	

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 41 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 42 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. Es wird also ab dem Alter 42 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt. Folglich wurde obige Tabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 41 von 0 Prozent und ab Alter 42 mit 2 Prozent berechnet.

**Umwandlungssätze für die Altersrenten gemäss
Übergangsbestimmung in § 72c Absätze 1 und 2**

Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2010	Feb. 2010	März 2010	Apr. 2010	Mai 2010
58	5.400	5.394	5.388	5.381	5.375	5.369
59	5.600	5.593	5.585	5.578	5.571	5.564
60	5.800	5.792	5.783	5.775	5.767	5.758
61	6.000	5.991	5.981	5.972	5.963	5.953
62	6.200	6.190	6.179	6.169	6.158	6.148
63	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235
64	6.320	6.315	6.310	6.305	6.300	6.295
65	6.380	6.375	6.370	6.366	6.361	6.356
Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2011	Feb. 2011	März 2011	Apr. 2011	Mai 2011
58	5.325	5.319	5.313	5.306	5.300	5.294
59	5.513	5.505	5.498	5.491	5.483	5.476
60	5.700	5.692	5.683	5.675	5.667	5.658
61	5.888	5.878	5.869	5.859	5.850	5.841
62	6.075	6.065	6.054	6.044	6.033	6.023
63	6.200	6.190	6.181	6.171	6.161	6.151
64	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235
65	6.323	6.318	6.313	6.308	6.303	6.299
Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2012	Feb. 2012	März 2012	Apr. 2012	Mai 2012
58	5.250	5.244	5.238	5.231	5.225	5.219
59	5.425	5.418	5.410	5.403	5.396	5.389
60	5.600	5.592	5.583	5.575	5.567	5.558
61	5.775	5.766	5.756	5.747	5.738	5.728
62	5.950	5.940	5.929	5.919	5.908	5.898
63	6.083	6.074	6.064	6.054	6.044	6.035
64	6.200	6.192	6.183	6.175	6.167	6.158
65	6.265	6.260	6.255	6.251	6.246	6.241
Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2013	Feb. 2013	März 2013	Apr. 2013	Mai 2013
58	5.175	5.169	5.163	5.156	5.150	5.144
59	5.338	5.330	5.323	5.316	5.308	5.301
60	5.500	5.492	5.483	5.475	5.467	5.458
61	5.663	5.653	5.644	5.634	5.625	5.616
62	5.825	5.815	5.804	5.794	5.783	5.773
63	5.967	5.957	5.947	5.938	5.928	5.918
64	6.100	6.092	6.083	6.075	6.067	6.058
65	6.208	6.203	6.198	6.193	6.188	6.184

Anhang 3

Juni 2010	Juli 2010	Aug. 2010	Sep. 2010	Okt. 2010	Nov. 2010	Dez. 2010
5.363	5.356	5.350	5.344	5.338	5.331	5.325
5.556	5.549	5.542	5.534	5.527	5.520	5.513
5.750	5.742	5.733	5.725	5.717	5.708	5.700
5.944	5.934	5.925	5.916	5.906	5.897	5.888
6.138	6.127	6.117	6.106	6.096	6.085	6.075
6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
6.290	6.285	6.280	6.275	6.270	6.265	6.260
6.351	6.346	6.342	6.337	6.332	6.327	6.323
Juni 2011	Juli 2011	Aug. 2011	Sep. 2011	Okt. 2011	Nov. 2011	Dez. 2011
5.288	5.281	5.275	5.269	5.263	5.256	5.250
5.469	5.461	5.454	5.447	5.440	5.432	5.425
5.650	5.642	5.633	5.625	5.617	5.608	5.600
5.831	5.822	5.813	5.803	5.794	5.784	5.775
6.013	6.002	5.992	5.981	5.971	5.960	5.950
6.142	6.132	6.122	6.113	6.103	6.093	6.083
6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
6.294	6.289	6.284	6.279	6.275	6.270	6.265
Juni 2012	Juli 2012	Aug. 2012	Sep. 2012	Okt. 2012	Nov. 2012	Dez. 2012
5.213	5.206	5.200	5.194	5.188	5.181	5.175
5.381	5.374	5.367	5.359	5.352	5.345	5.338
5.550	5.542	5.533	5.525	5.517	5.508	5.500
5.719	5.709	5.700	5.691	5.681	5.672	5.663
5.888	5.877	5.867	5.856	5.846	5.835	5.825
6.025	6.015	6.006	5.996	5.986	5.976	5.967
6.150	6.142	6.133	6.125	6.117	6.108	6.100
6.236	6.231	6.227	6.222	6.217	6.212	6.208
Juni 2013	Juli 2013	Aug. 2013	Sep. 2013	Okt. 2013	Nov. 2013	Dez. 2013
5.138	5.131	5.125	5.119	5.113	5.106	5.100
5.294	5.286	5.279	5.272	5.265	5.257	5.250
5.450	5.442	5.433	5.425	5.417	5.408	5.400
5.606	5.597	5.588	5.578	5.569	5.559	5.550
5.763	5.752	5.742	5.731	5.721	5.710	5.700
5.908	5.899	5.889	5.879	5.869	5.860	5.850
6.050	6.042	6.033	6.025	6.017	6.008	6.000
6.179	6.174	6.169	6.164	6.160	6.155	6.150